

BEKANNTMACHUNGEN

SONSTIGE

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 EnWG

Neubau einer ca. 5,6 km langen 110-kV-Erdkabelleitung zwischen der Umspannanlage (UA) Welschgraben am Standort Kriftel (Main-Taunus-Kreis) und der Umspannanlage IPH-West auf dem Gebiet des Industrieparks Höchst (Frankfurt am Main)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Beschluss vom 27. August 2025, Az.: 0029-III 33.1-78.a.07.02-0001, den Plan für das obige Vorhaben gem. §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität des Versorgungsnetzes der Amprion GmbH für die Sicherstellung einer zuverlässigen und bedarfsgerechten Stromversorgung für den Industriepark Höchst (IPH) und die Region.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Verlegung einer 110 kV Erdkabelleitung zwischen der Umspannanlage Welschgraben am Standort Kriftel im Main-Taunus-Kreis und der Umspannanlage IPH West auf dem Gelände des Industrieparks Höchst in Frankfurt am Main. Die baulichen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Erstellung von Trassenabschnitten in offener und geschlossener Bauweise (Rohrvortrieb)
- Errichtung von Muffenplätzen und Muffengruben
- Querung von Gemeindestraßen, der L3018 und BAB 66
- Querung des Welschgrabens und Lachgrabens
- Querung landwirtschaftlicher Flächen
- Kreuzungen mit Gleisanlagen und bestehenden Leitungen

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Grundstücke in Kriftel, Hofheim am Taunus, Liederbach am Taunus und Frankfurt am Main beansprucht.

Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugswise:

„Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden Planfeststellungsbeschluss: Der Plan für die 110-kV-Erdkabelleitung zwischen der UA Welschgraben am Standort Kriftel (Main-Taunus-Kreis) und der UA IPH-West auf dem Gebiet des Industrieparks Höchst (Frankfurt am Main) wird festgestellt.“

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- die Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gem. § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG,
- die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG,
- die wasserrechtliche Genehmigung zum Errichten einer Anlage unter oberirdischen Gewässern für die Querung des Welschgrabens und des Lachgrabens gem. §§ 36 Abs. 1 WHG i.V.m. 22 Abs. 1 HWG,
- die wasserrechtliche Befreiung vom Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen des Welschgrabens und des Lachgrabens gem. §§ 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG i.V.m. 23 Abs 3 HWG und § 38 Abs. 5 WHG,
- die wasserrechtliche Befreiung für die nach § 4 Nr. 9 der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet WSG Br. V + VI „Sindlinger Weg“, Kriftel (WSG-ID: 436-031) verbotene Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbstständiges Element neben der Planfeststellung treten, sind der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden gem. §§ 8, 9 und 10 WHG i. V. m. §§ 8, 9 HWG und 75 Abs. 1 HVwVfG die folgenden Erlaubnisse zur Benutzung von Gewässern erteilt worden:

- die Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG von Grundwasser im Rahmen der Herstellung der Start- und Zielgruben der Querungen BAB 66, DB-Strecke, Welschgraben, Lachgraben und Wasserleitung der Hessenwasser GmbH & Co.KG,
- die Erlaubnis zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch das Einbringen von Baugrubenverbauelementen in den Grundwasserschwankungsbereich im Rahmen der Querung der BAB 66, Querung der Landstraße (L3018) – Pfaffenwiese und Querung der DB-Strecke.



Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Boden, Denkmälern, Gewässern, Natur und Landwirtschaft auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurden, sind sie zurückgewiesen worden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
Fachgerichtszentrum
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

III. Zustellung sowie Veröffentlichung/ Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 27. August 2025 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 1. September 2025 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) unter der Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Energienetze veröffentlicht. (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen>)

Zusätzlich werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses verbunden mit einem Hinweis auf die Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können während der Dauer der Veröffentlichung vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt, verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter folgendem Link eingesehen werden: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2024-08/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf

Darmstadt, den 27.08.2025
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 33.1
Az.0029-III 33.1-78.a.07.02-00018

AUSSCHREIBUNGEN

Sozialgericht Frankfurt am Main

Beschluss: S 2 BA 56/18

In dem Rechtsstreit
Gerüstbau Paul GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Graebstraße 9, 60488 Frankfurt am Main,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte LKS Rechtsanwälte
Hamburger Allee 26–28, 60486 Frankfurt am Main,
gegen

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,
Beklagte,

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main am 5. August 2025 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Schubert, beschlossen:

Gemäß § 75 Abs. 2a SGG wird angeordnet, dass zum Rechtsstreit nur solche Personen beigelegt werden, die dies mit Antragsingang bis einschließlich 31.12.2025, 24.00 Uhr, beim Sozialgericht Frankfurt am Main beantragen.

Gründe:

Sind an einem streitigen Rechtsverhältnis mehr als 20 Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so kann das Gericht nach § 75 Abs. 2a S. 1 SGG durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigelegt werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Das Gericht macht von dieser Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung Gebrauch.

Der Antrag kann schriftlich, in elektronischer Form (§ 65a SGG) oder zur Niederschrift bei Gericht gestellt werden. Die Antragsfrist läuft am 31.12.2025, 24.00 Uhr, ab. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei Gericht. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristtäunmiss gilt § 67 SGG entsprechend.

Im Verfahren fordert die Beklagte von der Klägerin nach einer Betriebsprüfung Beiträge zur Sozialversicherung (Bescheid vom 10.05.2016, Widerspruchsbescheid vom 23.05.2018) für 27 Personen die im Prüfzeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2013 bei der Klägerin tätig waren. Die Beklagte beurteilt diese Tätigkeiten als abhängige Beschäftigungen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 75 Abs. 2a S.2 SGG.

gez. Schubert
Richterin am Sozialgericht

Danke!
Ihre Unterstützung
macht den Unterschied.



2025/1



Mein Testament
für das Deutsche Krebs-
forschungszentrum.
Denn ich möchte etwas
hinterlassen.



www.dkfz.de/testament

sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

societäts verlag

AUSFLUGSSPASS FÜR
DIE GANZE FAMILIE!

JETZT IM
HANDEL ODER
UNTER
[WWW.SOCIETAETS-
VERLAG.DE](http://WWW.SOCIETAETS-
VERLAG.DE)

Lust auf eine Kutschfahrt zum Hauptbahnhof? Oder lieber das sagenumwobene Grünstreifen Tier streicheln? Vielleicht doch den geheimnisvollen PINKELBAUM aufspüren? Dieses Buch steckt voller Abenteuer für die ganze Familie, von winzigen Entdeckungen bis zu großen Erlebnissen.

Ulrike Corneliusen · 83 1/5 Ausflugstipps für Familien in Frankfurt
ISBN 978-3-95542-497-8 · 16,00 €

